



## **Informationen an Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Zürich zur neuen Hundedatenbank AMICUS und zu den Meldepflichten**

### **1. Neue Datenbank AMICUS**

Verschiedene Anpassungen in der Schweizer Gesetzgebung haben eine Ablösung der bestehenden Datenbank ANIS notwendig gemacht, weshalb ab dem 1. Januar 2016 Hunde in der nationalen Hundedatenbank AMICUS erfasst sind bzw. neu erfasst werden müssen.

#### **Vorgehen von Hundehaltern bereits bei ANIS registrierter Hunde**

Halten Sie einen korrekt registrierten Hund oder haben Sie einen korrekt registrierten Hund gehalten, wurden die Hundedaten und Ihre Adressdaten von ANIS per 31. Dezember 2015 in AMICUS übernommen. Neu werden bei AMICUS zusätzlich das Geburtsdatum und das Geschlecht der registrierten Person erfasst. Deshalb empfehlen wir Ihnen, Ihre Personendaten in AMICUS zu überprüfen und bei Anpassungsbedarf bei der Wohnsitzgemeinde vorzusprechen.

#### **Vorgehen zur Registrierung eines Hundes**

Haben Sie noch nie einen Hund gehalten und wollen Sie einen Hund übernehmen, erfolgt das Registrierungsprozedere in 2 Schritten. Sind Ihre Personendaten bei AMICUS bereits erfasst, entfällt der erste Schritt des Registrierungsablaufs:

1. Erfassung Ihrer Personendaten: Sie sprechen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde vor, welche alle erforderlichen Daten zu Ihrer Person aufnimmt und Sie in AMICUS erfasst. Mit der Erfassung Ihrer Daten in AMICUS wird Ihnen eine Personen-ID zugeteilt, die Ihnen zusammen mit einem Passwort innert weniger Tage von AMICUS zugestellt wird.
2. Erfassung des übernehmenden Hundes:
  - Hund nicht bei der zentralen Datenbank registriert: Die Erstregistrierung erfolgt zwingend durch den Tierarzt. Dazu müssen Sie ihm den Hund und die Personen-ID vorzeigen.
  - Hund bereits bei der zentralen Datenbank registriert: Sobald ein anderer Hundehalter Ihnen den Hund übergibt, können Sie den Hund mittels drücken des Buttons „Übernehmen“ zu Ihren eigenen Hunden hinzufügen.

**Hinweis:** Die Erteilung einer Personen-ID bedeutet, dass ein Hund nur noch auf eine Person registriert werden kann.

#### **Login bei AMICUS zur Verwaltung von Daten**

Die Überprüfung Ihrer Daten oder die Verwaltung der nachfolgend aufgelisteten Daten machen Sie selber online unter [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch). Dazu müssen Sie die Personen-ID (entspricht Accountnummer von ANIS) oder das Passwort (gleich wie bei ANIS) eingeben.

Nach erfolgreichem Login sind Sie berechtigt, folgende Daten selbständig zu verwalten:

1. Personendaten: Emailadresse, Telefonnummer, Sprache;
2. Daten zum Hund: Namen, Geschlecht, Farbe, Tod
3. Übernahme oder Abgabe eines Hundes;
4. Ausfuhr des Hundes ins Ausland;
5. Beginn der Schutzhundausbildung;
6. Vermerke im Zusammenhang mit Herdenschutzhunden;
7. Einsatzzweck;
8. Erfassung einer Ferienadresse.

Bei Anpassungen zu anderen Personendaten wenden Sie sich an die Wohnsitzgemeinde und bei Änderungen zu Daten zum Hund an Ihren Tierarzt.

#### **Fragen zu AMICUS**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den AMICUS-Helpdesk (Tel.: 0848 777 100; Email: [info@amicus.ch](mailto:info@amicus.ch)) oder schauen Sie im Benutzerhandbuch für Hundehalter nach ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)).



## 2. Meldepflichten und Meldefristen

Für Sie als Hundehalter gelten folgende gesetzliche Meldepflichten und -fristen:

Vorgang	Aktion	Frist	Gesetzliche Grundlage
<b>Geburt Welpen</b>	Kennzeichnung Welpen mit Mikrochip beim Tierarzt	vor der Weitergabe an neuen Halter, jedoch spätestens 3 Monate nach der Geburt	Art. 16 Abs. 1 Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV)
<b>Hund älter als 3 Monate</b>	Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tagen nach Erwerb, Übernahme bzw. Erreichen der Altersgrenze	§ 21 Abs. 1 Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG)
<b>Verkauf, Verschenken, Abgabe für länger als 3 Monate</b>	Meldung Adress- und Handänderung bei AMICUS und Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tagen nach Verkauf, Verschenken, Abgabe	Art. 17b Abs. 1 TSV; § 21 Abs. 2 Bst. b HuG
<b>Tod</b>	Meldung bei AMICUS und Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tage nach Tod	Art. 17b Abs. 2 TSV § 21 Abs. 2 Bst. c HuG
<b>Import</b>	Tierarzt überprüfen und registrieren lassen	innert 10 Tage nach Einfuhr	Art. 16 Abs. 6 TSV
<b>Erwerb, Übernahme für länger als 3 Monate</b>	Meldung Adress- und Handänderung bei AMICUS und Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tagen nach Erwerb, Übernahme	Art. 17b Abs. 1 TSV § 21 Abs. 1 HuG
<b>Namens- und Adresswechsel</b>	Meldung der Änderung bei Wohnsitzgemeinde	Innert 10 Tagen	§ 21 Abs. 2 Bst. b HuG
<b>Schutzhundausbildung</b>	Meldung Beginn	---	Art. 17b Abs. 3 lit. a TSV
<b>Herdenschutzhund</b>	Meldung vorgesehener Einsatz	---	Art. 17b Abs. 3 lit. b TSV
<b>Einsatzzweck</b>	Meldung ob Blindenführhund, Behindertenhund, Rettungshund	---	Art. 17b Abs. 3 lit. c TSV
<b>Coupierte Rute/ coupierte Ohren</b>	Meldung an AMICUS via Tierarzt oder Helpdesk ob Übersiedlungsgut, aus medizinischen Gründen coupiert, angeborene Stummelrute	---	Art. 17b Abs. 3 lit. d TSV